

V c  
4268





h.

**R**  
zu

**S**  
fo  
Ger





H. 33, 45.

Artickel oder Accords  
Puncten/

Vc  
4268

**D**arauff des H. Röm.  
Reichs Stadt Regenspurg/der Kön. Maist.  
zu Hungarn vñ Böheme. Ferdinando III. den 16(26)  
Julij An. 1634. nach außgestandener sehr starcken Bela-  
gerung übergeben vñd eingerau-  
met worden.

Sampt beygefügetem Testimonio vñd Zeugnuß  
so besagte Stadt Regenspurg/dem darinn in wärender Bela-  
gerung gelegenen / Comendanten vñd Gen. Majorn Herrn Lars  
Ragge. in seinen Auß- vñd Abzug eingehän-  
digt vñd gegeben.



Gedruckt im Jahr

M. DC. XXXIV.



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



*[Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through]*

*[Partial view of text from the adjacent page on the right, including words like 'Kag', 'spur', 'berg', 'auch', 'Wo', 'halte', 'garr', 'wert', 'der e', 'ser d', 'nuß', 'len', 'auch', 'ro 2', 'Rel', 'gen', 'ligi', 'hior']*







## ACCORDO.

**W**elcher zwischen der zu Hungarn  
vnd Böhheim Königl. Majest. / etc. an statt  
der Röm. Käyserl. Majest. sowol der Churfürstl.  
Durchl. in Bayern etc. an einem / Dann der Königl.  
Majest. zu Schweden / vnd Evangelischen Bund-  
ständen bestellten General Major / Herrn Lars  
Kaggen / vnd andern Obersten vnd Officiern / auch der Stadt Regen-  
spurg Cammerer / Rath vnd Bürgerschaft / andern Theils / wegen Ver-  
bergebung gedachter Stadt den 16. (26) Julij Anno 1634. getroffen /  
auch bey Kön. vnd Churfürstl. sowol Cavaliers Würthen / Ehren vnd  
Worten / stet / vest vnd vnbrüchig in allen Clausulen vnd Puncten zu  
halten / bethewret vnd versprochen worden.

1. Solle an statt der Käyserl. Majest. der Kön. Majest. zu Hun-  
garn vnd Böhheim / etc. die Stadt / wie sie sich anjeko befindet / abgetreten  
werden.

2. Aller Schad / so beydes den Geist / vnd Weltlichen in wärens  
der ersten vnd andern Belägerung der Zeit hero / bisz Dato / in vnd auß-  
ser der Statt / an Welt / vnd Geistlichen Gebäwen / an Mobilien / Fahr-  
nuß / Getrend / Vieh / Salk vnd andern Schäden / sie seyen wie sie wol-  
len / beschehen / sollen hiermit allerdingz vergessen vnd auffgehbt seyn /  
auch deswegen weder an die Stadt noch Cammerer vnd Rath / vnd des-  
ro Angehörige / keine Anforderung geschehen.

Die Stadt / Cammerer / Rath vnd Bürgerschaft / sowol beeder  
Religionen Geistliche vnd Schuldiener / sampt allen ihren Zugehörig-  
en / sollen wider den Passawischen Vertrag / vnd darauff erfolgten Re-  
ligion vñ Prophan Frieden / noch auch sonst mit Verpfendung Kans-  
tionirung vnd Plünderung auff keinerley weiß beschweret werden / son-



dem die Stadt bey jren Reichsfreyheitē/Privilegien/Verträge vñ als  
te herkommen/vngehindert/frey vñ sicher verbleiben vñ gelassen werden.

4. Es solle auch keine andere / als Kayserl. Besatzung darein ge-  
bracht/oder einiger Commendant/als welcher allein von ihrer Kayserl.  
Majest. immediatē dependirt, dahin geordnet werden.

5. Alle Burger/Emigranten vnd Inwohner der Stadt/so sich  
bey der Cron Schweden vnd Evangelischen Bundesständen in Kriegs-  
vnd andern Commissionen vnd Diensten/wie die auch seyn/gebrauchen  
lassen/ dieselbe sollen solches im wenigsten nicht zu entgelten/ oder eini-  
ge Straff/ Schad vnd Nachtheil deswegen zugewarten haben.

6. Da auch ein Burger / Inwohner / weß Stands oder Witr-  
den die seyn / oder sonsten Fremde von Kauff vñ Handelsleuten / s-  
der wer er seyn mag/ die sich ihrer Nahrung vñ Sachen halber/in der  
Stadt auffgehalten/mit der Soldatesca abziehen begert / solle er sol-  
ches mit allen den Seinigen vngehindert thun mögen.

7. Allen des Inern/Geheimen vnd euffern Raths/ vnd Ampts-  
Personen/ Predigern/Emigranten vnd Besitzern/Witwen vnd Pu-  
pillen/ weß Witrthen vnd Standes die seyn / sollen frey sicher vnd vn-  
gehindert / seiner respectivē getragenen Ampts Diensten / auch ohne  
prætext gemeiner Stadt obligenden Schuldenlasts/ vnd was derglei-  
chen fernere seyn mag / von hier wo hin sie wollen zu Wasser vnd Land/  
abziehen gestattet / vnd jedem auff Ansuchen ein Paßbrieff vnd Con-  
voy ertheilt werden / da aber jemand noch ferners in der Stadt zu ver-  
richten/solle ihme frey stehen/das seinige zu verkauffen vnd inner zweyer  
Monats frist vorbegriffener massen / mit allen den Seinigen vngehin-  
dert hinweg ziehen.

8. Die Soldatesca vnd was derselben beygethan / mit allen ih-  
ren hohen vñ nidern Officiern/zu Ross vnd Fuß/ Artillerie verwant-  
de vnd andere / sollen mit fliegenden Fähnlein / Corneten/ Trumme-  
l vnd Pfeiffen / Ober- vnd Unterrohr / brennenden Lunden / Kugeln  
in Mund/ Pistolen mit auffgezogenen Hanen in Händen/ vnd wie sie  
sich selbst rüsten mögen/ sampt aller Pagagi Sack vnd Paek / Troß  
vnd Anhang/ frey abziehen erlaube / vnd biß nacher Newenmarkt si-  
cher begleitet / auch von dannen/ ohne einige feindselige Attraction  
biß nacher Nürnberg gelassen werden.

9. In



9. Ingleichem sollen sie sechs Stück Geschütz vier grosse vnd zwey kleine / die sie ihnen selbst wöhlen mögen / sampt sechs munition vnd materialien Wägen / mit sich hinweg zu nemen macht haben.

10. Vnd weiln auffm Land mangel am Proviand / solle ihnen die Nothdurfft auß der Stadt abgefolt vnd mitgeführt / auch sonst vnter Wege darmit außkömmlich versehen werden.

11. Zu den Krancken vnd Beschädigten / sollen ihnen / vmb sie nacher Thonawerth zu lieffern / nothdürfftige Schiff geschaffet / jedoch jemand von Officiern von beeden Theilen so lang zu Geiseln gegeben vnd hinderlassen werden / biß die Convoi vnd Schiff wider zu ruck gelangen / da alsdann solche Geiseln ingleichem gegen Regenspurg sicherlich vnd Thonawerth sollen gebracht werden.

12. Es solle kein Officier vnd Soldat / wie auch sonst kein Königl. Schwedischer oder der Evangel. Bundesstände bestelter oder gewester Diener / von was Conditionen vnd Qualiteten die seyen / vnter was schein vnd pretext es seyn möge / angehalten / kurz oder lang / biß das oder jenes geschehe / arretiret, oder zu einigen Diensten mit Worten noch Wercken gezwungen oder gereizet werden / da auch einer leichtsinnig übergehen möchte / sollen die Officier solchen an Leib vnd Leben zu straffen macht haben.

13. Da auch ein Officier oder Soldat solte gefunden werden / der vor kurz oder langer Zeit bey der Röm. Käys. Majest. vnd Churf. Durchl. in Bayrn Armada gedienet / der soll solches nicht zu entgelten haben / sondern bey seiner Compagnia / da er sich anjeko befindet / bleiben / vnd nicht auß der Trouppen gezogen werden.

14. Im fall sich Krancke vnd Beschädigte befinden solten / so nicht füglich fortzubringen / die sollen in Regenspurg gelassen / mit Nothdurfft vnd guter Warth versehen / vnd da sie zu ihrer Gesundheit gelangen / frey vnd ungehindert mit Paßzeteln zu ihren Regimentern gelassen werden.

15. Es soll niemand wer der auch seye / sein Wägen vnd Pagagn zu Wasser vnd Land durchsucht / oder ichtwas / vnter was pretext es seyn möge / angesprochen / auffgehalten oder weggenommen / oder auch an einigem Orth mit Maut vnd Zoll beschweret werden.

16. Alle Gefangene vnd Geiseln / so sich in der Stadt bey ihrer



Käys. Maj vnnnd Churf. Durchl. Armada befinden / sollen auff beeden  
Theilen ohne entgelt ledig vnd zu ihren Regimentern gelassen werden:  
Gleicher gestalt sollen auch die Burger vnd Inwohner zu Regensburg  
so hin vnd wider mit Arrest belegt vnnnd gefangen seyn / ohne Rantzion  
nach Haus gelassen werden.

17. Diesem zu folge / solle noch heut vor Abends eine Porten/  
nemlich die äussere Porten bey dem Ostenthor sampt dem Zwinger dar-  
bey vnd Hornwerck abgetreten / vnd folgendes der Abzug auffn Frentag  
frühe umb 9. Uhr nach beschehener Einantwortung aller Posten / ohn  
einigen in denselben / oder der Stadt verborgenen heimlichen Feuer/  
Mina oder etwas dergleichen vorgenommen / vnd vollends ohn einige Zeit  
Verlierung nach Inhalt obbeschriebene Vergleichs vollzogen werden.

Das nun diese oberzehlte Puncten alle mit ihren clausulen, rechten  
Verstand vnd Meinung bey Königlicher / Churfürstlicher / auch Ca-  
valiers Würthen / Worten vnd Trawen / stet / vest vnnnd unverbrüch-  
lich sollen gehalten werden / haben sich zu erkund an statt höchstgedach-  
ter Königl. Maj. der Röm. Käys. Maj. Kriegs-Rath / Cammerer/  
General Leutenant vnd bestelter Obrister / Herz Matthias Graff von  
Gallas / vnnnd an statt ihrer Churf. Durchl. in Bayern höchstermelt  
ihrer Käys. Maj. wie auch dero respectivē Rath / Cammerer / Obrister  
Feldzeugmeister vnd bestelter Obr. Herz Otto Heinrich Fugger / Graf  
zu Kirchberg vnd Weissenhorn / Ritter des guldenen Flußre. beede als  
hierzu gevollmächtigte / so wol Herz General Major Lars Ragg / vnd  
von wegen der Stadt Regensburg der regierende Cammerer Herz Hiero-  
nymus Perger engenhändig in vier gleichlautenden Exemplaren / vnter-  
schrieben / mit ihren angebornen vnd gewöhnlichen Insiegeln bekräfti-  
get / vnd jedem interessirten Theil ein Exemplar davon zustellen lassen.

So geschehen vor vnnnd in der Stadt Regensburg / den 16. (26.)  
Julij im 1634. Jahr.

L. S.	L. S.
M. Gallas Mpp.	Lars Ragg / M. pp.
L. S.	L. S.
Ott Heinrich Fugger / M. pp.	Hieron. Perger / M. pp.
	Die



Die Stadt Regensburg hat dem Herrn Commendanten auch andern Obristen vnd Officieren nachfolgendes Testimonium ertheilet.

**W**ir Cammerer vnd Rath des H. Röm. Reichs Stadt Regensburg verkunden hiemit / demnach nach Eroberung vnserer Stadt/vnnd Aufzug der darinn gelegenen Chur-Bayrischen Quarti im Namen der Cron Schweden / vnnd des Evangelischen Bunds/von dem Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Bernhart/ Herzogen zu Sachsen/Gülich/Cleve vnnd Berg/2c. Der Wolgeborne Herz/ Lars Ragg/höchstgedachter Kön. Majest. zu Schweden bestellter General Major vnd Obrister/2c. zu einem Commendanten/neben 4. Regimentern zu Fuß/vnd in die 200. commandirten Reutern zur Guarnison gegeben worden / darüber / nach dem die Stadt von der Königl. Majest. zu Hungarn/vnd Churfürstl. Durchl. in Bayern Armeen/mit vielen Armeen vnd starker Kriegsmacht angegriffen; Daß er Herz Gen. Major/als einem redlichen Commendanten gebühret/neben seinen Obersten; Officieren vnd Soldaten mit Gegenwehr/Verbauung vnd andern sein bestes/vnnd so viel von einem Kriegsvorständigen/durch Menschen-Sinnen erdacht werden kan/gethan/vnnd die Nacht/als Tag/neben seinen Obersten/ Officieren vnd Soldaten nichts vnterlassen/einige Gefahr/Mühe oder Arbeit geschewet / vnnd alles dergestalt geleistet/was von einem dapffern Commendanten vnnd Kriegsmann erfordert/vnd in einer so schweren Belägerung möglich/zur Erhaltung der Stadt erfordert werden können: Weil wir aber berichtet worden/das von dem Mund/vnd Schriftlich versprochenen Succurs/vnd offte vertrösteter Entsatzung keine Nachrichtung/viel weniger eine Gewisheit vorhanden/auch die nothwendige Ammunition abgangen/hingegen der Feind alles dahin gebracht/daß er bequemlich stürmen können/ zwar auff einen Sturm wol Ammunition vorhanden gewesen were / darnach aber man die Sachen Gott befehlen müssen : Als hat er auff vnser beschehenes erklären vnd einwilligen/vnd zu Verschonung vieler vnschuldigen Bluts/mit der Kön. Majest. zu Hungarn/2c. vnd Churfürstl. Durchl. in Bayern einen ehrlichen reputirlichen Accord getroffen/zuwörderst darinn auff vnser vnnd der Burger schafft bestes gesehen/vns

im



Am wenigsten nichts von unsern Freyheiten/ Immunitäten/ freyen Re-  
gions/ Exercitio vergeben / sondern wie wir es begeren vnd wünsche  
mögen/ in den Accord mit eingeschlossen. Über welchen allen wir vn-  
höchlich gegenihme Herrn General Major / allen Herren Obristen  
vñ Officirern zu bedanken / vnd solche Tapfferkeit / Auffrecht vnd Ke-  
lichkeit gegen männiglich zu rühmen / auch über diesen allen mit vnser  
Insiegel zum Zeugnuß diesen Brieff bekräftigen wollen : So gesch-  
hen Regenspurg / den 17. Monats Tag Julij / Anno 1634.



Locus  
Sigilli

21





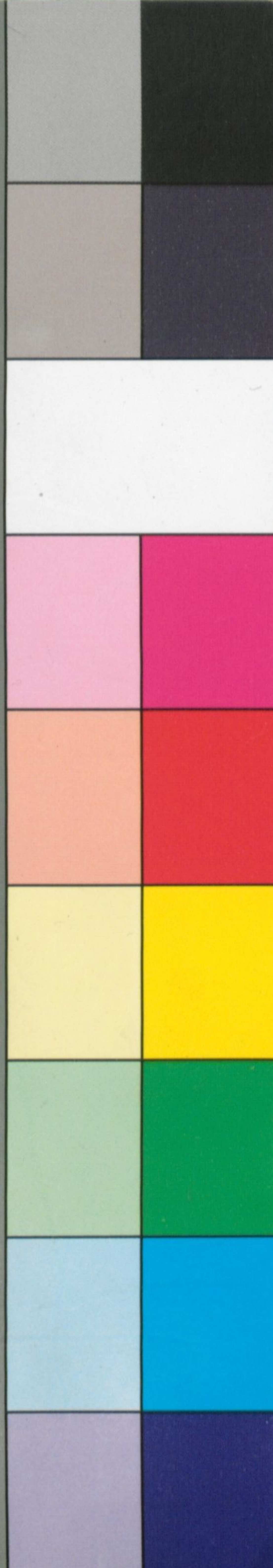






Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

**KODAK Color Control Patches**  
© The Tiffen Company, 2000  
**Kodak**  
LICENSED PRODUCT  
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



Records

Vc  
4268

H. Röm.  
g/der Kön. Majst.  
nando III. den 16(26)  
er sehr starcken Belä.  
eingerauz

onio vnd Zeugnuß  
darinn in wärender Belä.  
Gen. Majorn Herrn Lars  
Abzug eingehän.  
den.

Jahr  
XXXIV.

